



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 11.03.2025 – Auszug aus Drucksache 19/5814 –**

### **Frage Nummer 35 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Gabriele  
Triebel**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Bemühungen gab es vonseiten des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und den ihm unterstellten Bayerischen Staatsgemäldesammlungen (BStGS) im Nachgang des Skandals um die Sammlung Gurlitt und den Schwabinger Kunstfund, diesem laut Nachrichtenmagazin Focus „Nazi-Schatz in Milliardenhöhe“, der uns allen NS-Raubkunst zum Begriff machte und der mit der Trennung des Kunstmuseums Bern von 38 Werken aus diesem Fund wegen Raubkunst-Verdachts 2021, fast zehn Jahre nach dem Dachboden-Fund, eine erneute Wende nahm, ab der Focus-Veröffentlichung des Falls 2013 Erbsinnen und Erben von mutmaßlicher NS-Raubkunst, die in Bayern in Institutionen des Freistaates verwahrt wird, zu suchen und die jeweiligen Werke unverzüglich zu restituieren (bitte tabellarisch nach Jahr jeweilige Fälle und Maßnahmen zur Ermittlung von Erbsinnen und Erben auflisten), haben die BStGS zur weiteren Klärung der erbrechtlichen Lage selbst Erbscheine beim Amtsgericht München – Nachlassgericht – beantragt, um den Vorgaben der Washingtoner Prinzipien und der gemeinsamen Erklärung gerecht zu werden (bitte mit tabellarischer Nennung der jeweiligen Jahre und der mit Beantragung der Erbscheine in Bezug stehenden Kunstwerke), und wenn nicht, warum nicht?

### **Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

Der Landtag hat in seiner Plenarsitzung am 27.02.2025 auf Antrag der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER (Nachzieher zu Drs. 19/5199) und Antrag der SPD-Fraktion (Drs. 19/5200) eine umfassende Berichterstattung durch die Staatsregierung zum Thema Provenienzforschung und Restitutionspraxis beschlossen. Darüber hinaus hat Staatsminister Markus Blume im Landtag angekündigt, dass eine unabhängige Untersuchungskommission („Task Force“) eingerichtet wird. Auf diesen Prozess und die Berichterstattung noch vor der Sommerpause wird verwiesen.

Im Erbscheinverfahren antragsberechtigt sind Erben, Rechtsnachfolger der Erben, den Nachlass verwaltende Personen und Nachlassgläubiger mit Titel. Die BStGS zählen nicht zum Kreis der Antragsberechtigten.